

# **S a t z u n g**

## **über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Frankenberg (Eder)**

### **(Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992, S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I, S. 816) i.V.m. den §§ 67 bis 71 Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 01. Januar 1987 (GVBl. I, S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 1994 (GVBl. I, S. 3475) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg in ihrer Sitzung am 25. April 1996 folgende Marktordnung beschlossen:

#### **Abschnitt I**

##### ***Allgemeine Bestimmungen***

#### **§ 1**

##### **Märkte in Frankenberg**

- (1) Die Stadt Frankenberg als Veranstalter betreibt folgende durch den Magistrat aufgrund des § 69 GewO festgesetzte Märkte als öffentliche Einrichtung:
  - a) Wochenmarkt (§ 67 GewO)
  - b) Jahrmarkt (§ 68 GewO)  
Kram- und Viehmarkt: „Pfingstmarkt“
- (2) Die Stadt Frankenberg als Veranstalter kann sich dabei Dritter bedienen.
- (3) Das Recht zur Teilnahme zu den in § 1 genannten Veranstaltungen ergibt sich aus der GewO.

#### **§ 2**

##### **Zulassung**

- (1) Wer als Marktbesucher an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch den Veranstalter bzw. durch das von dem Magistrat der Stadt Frankenberg beauftragten Unternehmens.
- (2) Alle Zulassungen werden durch schriftlichen Bescheid (Vertrag) erteilt. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (3) Die Zulassung setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag an den Veranstalter bzw. an das vom Veranstalter beauftragte Unternehmen gerichtet wird, aus dem die gewünschte Platzgröße und die Art des Geschäftes oder die zum Verkauf kommenden Waren hervorgehen.
- (4) Art und Umfang der Zulassung bestimmt der Veranstalter bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen im Rahmen der Organisation des Marktes und des hierzu bereitgestellten Geländes.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesicker die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  3. die Zahl der für den jeweiligen Markt vorgesehenen Stände der jeweiligen Branche erfüllt ist,
  4. der Marktbesicker in der Vergangenheit erheblich oder wiederholt gegen die Satzungsbestimmungen verstoßen hat.
- (6) Die Zulassung kann vom Veranstalter bzw. von der beauftragten Firma widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz auf dem Kram- und Viehmarkt nicht zum vorgeschriebenen Termin oder auf dem Wochenmarkt wiederholt nicht eingenommen wird,
  2. der Platz des jeweiligen Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Marktbesicker, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Marktbesicker die fälligen Standplatzgebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht wie festgesetzt bezahlt,
  5. andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden oder andere als die zugelassenen Geschäfte aufgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird von besonders beauftragten Bediensteten des Veranstalters oder Personen der beauftragten Firma (Marktmeister) ausgeübt, deren Weisung die Marktbesicker zu befolgen haben.

- (2) Die im Marktverkehr tätigen Personen sind verpflichtet, den Marktmeistern Zutritt zu allen Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren, ihnen und den Beauftragten der amtlichen Stellen über den Betrieb Auskunft zu geben, alle für die Zulassung zur Veranstaltung erforderlichen Nachweise bei sich zu führen und diese ggf. auf Verlangen vorzulegen und sich auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 4**

### **Standplätze**

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister. Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Es ist nicht gestattet, Standplätze zu wechseln oder auf andere zu übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Marktmeisters.
- (4) Beschädigungen an den zugewiesenen Standplätzen werden auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickers beseitigt, sofern dieser nicht selbst nach befristeter Aufforderung dazu für Beseitigung sorgt.

## **§ 5**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, soweit sie nicht zum Geschäft gehören, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen noch ohne Erlaubnis des Marktmeisters an Bäumen oder Schutzvorrichtungen befestigt werden.
- (3) Jeder Marktbeschicker hat an seinem Stand deutlich sichtbar in lesbarer Schrift Vor- und Zunahme sowie Anschrift anzubringen. Führt der Marktbeschicker eine Firma, ist deren Name und Anschrift deutlich sicht- und lesbar an der Verkaufseinrichtung anzubringen.
- (4) In den Gängen, Durchfahrten und auf Wegen darf nichts abgestellt werden. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (5) Die Marktbesicker sind verpflichtet, in Ihren Ständen bzw. Geschäften Feuerlöscher zur Brandbekämpfung bereitzuhalten.
- (6) In den Verkaufseinrichtungen ist eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren vorzunehmen. In den Schankwirtschaften (Zelte und Pavillons), den Imbissständen und ähnlichen Verkaufsständen sowie den Fahrgeschäften und Vergnügungsbetrieben ist ein Preisverzeichnis auszuhängen.

## **§ 6**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Marktbesicker haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten, insbesondere sollen die Stände und Fahrgeschäfte vor der offiziellen Eröffnung des Marktes nicht betrieben werden.
- (2) Der Marktbesicker hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seines Geschäftes so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
  - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  - 2. die auf Verkauf abzielende Tätigkeit von Personen, die keine Marktstände innehaben, mit Ausnahme des Viehhandels auf dem hierfür bereitgestellten Gelände,
  - 3. das Betteln, auch dann, wenn zugleich minderwertige Waren ohne Benutzung eines zugeteilten Standplatzes angeboten werden.
- (4) Der Verkauf einer Ware darf nicht vom Kauf anderer Waren abhängig gemacht werden.
- (5) Werbemittel dürfen an den Geschäften nur angebracht werden, soweit sie darauf Bezug haben. Fahnen, Girlanden, Transparente und ähnliches sind so anzubringen, dass sie den ordnungsgemäßen Marktablauf nicht stören. Wer nicht zu den zugelassenen Marktbesickern gehört, darf auf dem Marktgelände nicht werben.
- (6) Während der Marktzeit darf der Veranstaltungsplatz von Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Dies gilt nicht für Rettungs-, Polizei- und städtische Fahrzeuge im Einsatz.

Ausnahmen von Abs. 6 Satz 1, z. B. zum Be- und Entladen von Waren, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Marktmeister.

## **§ 7**

### **Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Brandwege u. a.**

Die vom Veranstalter bestimmten Plätze zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Durchlässe, Einfahrten, Brandwege dürfen nicht als Abstell- oder als Standplätze benutzt werden.

## **§ 8**

### **Sauberhaltung der Marktplätze**

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktplätze eingebracht werden. Jeder Marktbesucher hat vor und neben seinem Standplatz selbst für die Sauberkeit während der Marktzeit zu sorgen. Die Abfallentsorgung erfolgt getrennt nach Glas, Papier, gelber Sack und Restmüll.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
  1. die von der Stadt Frankenberg zur Entsorgung bereitgestellten Behälter (Tonnen, Säcke) gegen eine Gebühr in Empfang zu nehmen und zu nutzen. Sollte die Anzahl der bereitgestellten Abfallbehälter nicht ausreichen, sind die Marktbesucher verpflichtet, entsprechende Abfallbehälter beim Marktmeister nachzuholen,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  3. die gefüllten Abfallbehälter an den zugewiesenen Plätzen während den vorgegebenen Zeiten abzustellen.
- (3) Wasser oder sonstige Flüssigkeiten dürfen nicht auf Wege oder Nachbarplätze ausgeschüttet oder abgeleitet werden.
- (4) Die Stadt Frankenberg kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## **§ 9**

### **Lautstärke von Lautsprecher und Tonverstärkeranlagen**

Die Lautstärke von Lautsprecher und Tonverstärkeranlagen ist von jedem Marktbesucher so zu regeln, dass weder Nachbargeschäfte übermäßig beeinträchtigt werden noch Marktbesucher belästigt werden. Sie soll im allgemeinen 70 dB (A) nicht überschreiten. Die Marktaufsicht kann Anlagen, die mit zu großer Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.

## **§ 10**

## **Haftung**

- (1) Die Marktbesicker haften dem Veranstalter für alle Aufwendungen und Schäden, die diesem durch den Betrieb des Geschäftes und Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.
- (2) Mängel an der Beschaffenheit der zur Veranstaltung bestimmten Fläche sind vom Beschicker zum Zeitpunkt der Zuweisung dem Veranstalter zu melden.
- (3) Ein später geltend gemachter Mangel an der Beschaffenheit der Standfläche schließt die Haftung des Veranstalters aus. Für widrige Platzverhältnisse, die durch höhere Gewalt entstanden sind oder entstehen (Regenfälle, Sturm usw.), haftet der Veranstalter nicht.
- (4) Ebenso haftet er nicht für Personen- und Sachschäden, die aufgrund der vorgenannten Ereignisse entstanden sind. Die Marktbesicker sind verpflichtet, sich gegen Personen- und Sachschäden, die aus ihrem Benutzungsbereich hergeleitet werden, durch eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzusichern.

## **Abschnitt II**

### ***Wochenmarkt***

## **§ 11**

### **Marktort und Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Frankenberg findet samstags in der Rathausschirm und auf dem Platz vor dem Rathaus um den Brunnen am Obermarkt statt.
- (2) Der Markt beginnt um 9.00 Uhr und endet spätestens um 14.00 Uhr.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
- (4) Das Aufstellen und Einrichten der Marktstände sowie das Anfahren und Ausladen der Waren darf nicht vor 6.00 Uhr erfolgen und soll bis zum Beginn der Verkaufszeit beendet sein.
- (5) Spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit haben die Marktbesicker die Ihnen überlassenen Flächen abgeräumt und in einem sauberen, unversehrten Zustand zu verlassen.

## **§ 12**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

## **§ 13**

### **Parkverbot**

Das Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem für den Wochenmarkt bestimmten Teil des Platzes während der Marktzeiten ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die gleichzeitig als Verkaufstand dienen.

## **Abschnitt III**

### *Jahrmärkte (Kram- und Viehmärkte)*

## **§ 14**

### **Marktort und Marktzeit**

- (1) Die Stadt Frankenberg veranstaltet alljährlich von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag nach Pfingsten den „Frankenberger Pfingstmarkt“.
- (2) Der Frankenberger Pfingstmarkt wird am Freitag vor Pfingsten um 15.30 Uhr durch den Fassanstich im Festzelt eröffnet.
- (3) Abgesehen vom Eröffnungstag beginnt der Frankenberger Pfingstmarkt täglich um 10.00 Uhr.
- (4) Die Geschäfte sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich geöffnet und ab Beginn der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten.
- (5) Der Pfingstmarkt endet zu der für ihn festgesetzten Sperrzeit.
- (6) Ort des Pfingstmarktes ist das Festgelände auf der kleinen und großen Wehrweide sowie dem städtischen Bauhof und den städtischen Wiesen unterhalb des Krankenhauses zwischen der Bahnbrücke, der Großbergstraße, der Wilhelmstraße und dem Illersteg.

## **§ 15**

### **Gegenstand des Jahrmarktverkehrs**

- (1) Der Krammarkt erstreckt sich auf alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 67 GewO), des Jahrmarktverkehrs (§ 68 GewO) sowie auf alle übrigen Nahrungs- und Genussmittel und Erzeugnisse einschließlich geistiger Getränke sowie freiverkäufliche Arznei- und Heilmittel. Soweit hierfür besondere Erlaubnisse erforderlich sind, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.
- (2) Der Verkauf von explosiven Stoffen, insbesondere von Feuerwerkskörpern und Schießpulver ist verboten. Auch dürfen weder jugend- und sittengefährdende, feuergefährliche noch solche Gegenstände angeboten werden, durch die die Besucher der Veranstaltung belästigt oder gefährdet werden können.

## **§ 16**

### **Aufbau und Abbau der Geschäfte**

- (1) Zelte, Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte und Verkaufsstände aller Art müssen so aufgebaut werden, wie es von dem von der Stadt Frankenberg Beauftragten bei der Platzverteilung angeordnet wird. Die zugeteilte Fläche eines Standplatzes darf nicht überbaut oder in anderer Weise erweitert werden.
- (2) Der Aufbau derjenigen Geschäfte, für die eine Bauabnahme erforderlich ist, muss spätestens am Eröffnungstag um 10.00 Uhr beendet sein. Der Aufbau aller übrigen Geschäfte hat am selben Tage bis eine Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen.
- (3) Der Abbau der Geschäfte darf nicht vor Marktschluss vorgenommen werden. Er muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Ende des Marktes abgeschlossen sein. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung zulässig.
- (4) Ein zugelassenes Geschäft darf während der Marktzeit ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters oder des von ihm Beauftragten nicht abgebaut, verändert oder umgebaut werden.

## **Abschnitt IV**

### ***Schlussbestimmungen***

## **§ 17**

### **Hinweis auf allgemein gültige Vorschriften**



Die für den Marktbetrieb allgemein gültigen sonstigen Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung, Getränkeschankanlagenverordnung, Lebensmittelgesetz, Hessische Lebensmittelhygiene-Verordnung, Verordnung über die Preisangaben, Eichgesetz, Tierseuchengesetz, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessische Bauordnung, Richtlinien über fliegende Bauten und Abfallsatzung der Stadt Frankenberg sind zu beachten.

## **§ 18**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Marktplätze sind Gebühren zu entrichten. Diese werden von dem durch die Stadt Frankenberg beauftragten Veranstaltungsbüro erhoben und abgerechnet.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt:
1. Weisungen der Marktaufsicht, Zutritt und Auskunftspflicht - § 3,
  2. Verkauf von zugewiesenem Standplatz - § 4 Abs. 1,
  3. Wechsel oder Übertragung zugeteilter Standplätze - § 4 Abs. 3,
  4. Verkaufseinrichtungen - § 5,
  5. Verhalten auf dem Markt - § 6 Abs. 2, 3 und 4,
  6. Anbringung von Werbemitteln - § 6 Abs. 5,
  7. Befahren des Veranstaltungsplatzes - § 6 Abs. 6,
  8. Freihaltung von Parkplätzen, Feuerwehrstraßen und Brandwegen - § 7,
  9. Sauberhaltung - § 8,
  10. Lautstärke - § 9,
  11. Auf- und Abbau der Marktstände (Wochenmarkt) - § 11 Abs. 4 und 5,
  12. Offenhaltung der Geschäfte, Beleuchtung - § 14 Abs. 4,

13. Verkauf nicht zugelassener Gegenstände - § 15 Abs. 2,
14. Auf- und Abbau der Geschäfte (Pfingstmarkt) - § 16,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19. Februar 1987 (GVBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.1994 (GVBl. I, S. 3186) mit Geldbußen bis zu 1.000,00 DM (511,29 EUR) geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 OWiG ist der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder).

## **§ 20**

### **Zwangsmittel**

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch unmittelbare Ausführung oder durch Ersatzvornahme (Ausführung Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I, S. 752) durchgesetzt werden.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Marktordnung der Stadt Frankenberg außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 29. April 1996

DER MAGISTRAT  
der Stadt Frankenberg

Eichenlaub  
Bürgermeister